



**Spitalanlagengesellschaft
Kantonsspital St.Gallen**

CH-9007 St.Gallen
Tel. 071 494 11 11
www.kssg.ch

Einschreiben / Im Doppel

Stadt St.Gallen
Stadtrat
Direktion Planung und Bau
z. Hd. Herrn Markus Buschor
Rathaus
9001 St.Gallen

Geschäftsstelle
Verwaltungsrat

St.Gallen, 26. Juni 2023

Cathy Grohmann
Direkt 071 494 74 96
cathy.grohmann@kssg.ch

Spitalhochhaus «Haus 04» – Provokationsbegehren zur Nicht-Unterschutzstellung

Sehr geehrter Herr Buschor,
sehr geehrte Damen und Herren Stadträtinnen und Stadträte

Für das Kantonsspital St.Gallen ist es im Hinblick auf die Arealentwicklung unabdingbar, sichere Kenntnis über eine allfällige Unterschutzstellung des Spitalhochhauses «Haus 04» zu erhalten, das sich im Zentrum des Spitalareals befindet. Bezugnehmend auf das Schreiben seitens Stadtplanung vom 10. Mai 2021 stellen wir hiermit ein Provokationsbegehren im Sinne von Art. 116 Abs. 2 PBG mit den folgenden Anträgen:

1. Es sei verbindlich festzustellen, dass in Bezug auf das Spitalhochhaus «Haus 04» (EGID 191012952, Gebäude C4862, Grundstück C1576) auf eine Unterschutzstellung verzichtet wird.
2. Es sei dem Kantonsspital St.Gallen und der Spitalanlagengesellschaft Kantonsspital St.Gallen Gelegenheit zu geben, vor dem Entscheid über das Provokationsbegehren nochmals Stellung zu nehmen und das Provokationsbegehren zu ergänzen und anzupassen.

Begründung

Eine Unterschutzstellung nach Art. 114 ff. PBG ist nur zulässig, wenn sie verhältnismässig ist. Der mit einer Unterschutzstellung angestrebte Zweck muss insbesondere in einem vernünftigen Verhältnis zu den Belastungen stehen, die durch die Eigentumsbeschränkungen auferlegt werden. Im Folgenden wird aufgezeigt, dass gewichtige öffentliche Interessen eine Unterschutzstellung des Spitalhochhauses verbieten. Eine Unterschutzstellung würde die medizinische Versorgungssicherheit und -qualität in der Region St.Gallen und überregional in der Ostschweiz stark beeinträchtigen.

1. Bedeutung des Kantonsspitals St.Gallen für die medizinische Versorgungssicherheit

Als Zentrums- und Listenspital nimmt das Kantonsspital St.Gallen eine wichtige, öffentliche Aufgabe wahr, indem es die medizinische Grundversorgung für die Bevölkerung der Region St.Gallen gewährleistet und die spezialisierte und überregionale Zentrumsversorgung in der Ostschweiz sicherstellt. Die Bedeutung des Kantonsspitals St.Gallen hat in den letzten Jahren für die Gesundheitsversorgung in der Ostschweiz zudem durch die Schliessung respektive Veräusserung der Regionalspitäler (Flawil, Wattwil, Rorschach und voraussichtlich 2027 auch Altstätten) noch weiter zugenommen.

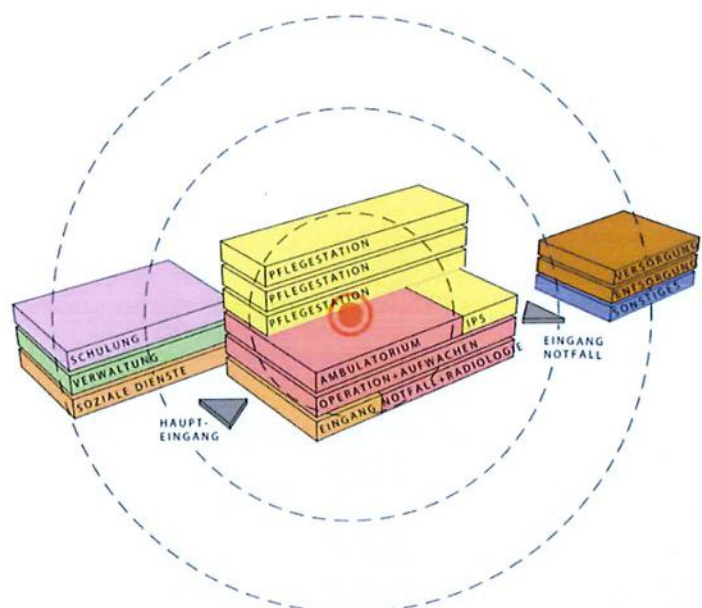
Es besteht ein gewichtiges öffentliches Interesse daran, dass das Kantonsspital St.Gallen seine öffentlichen Aufgaben in der medizinischen Grundversorgung sowie in der spezialisierten und überregionalen Zentrumsversorgung weiterhin gewährleisten kann.

Die Sicherstellung der medizinischen Versorgung setzt voraus, dass das Hauptareal des Kantonsspitals St.Gallen an der Rorschacher Strasse zielführend weiterentwickelt und an die veränderten Rahmenbedingungen angepasst werden kann. Ausserdem ist eine finanzielle Gesundung des Kantonsspitals St.Gallen notwendig (vgl. dazu unten, Ziff. 5).

2. Grundlegende Anforderungen an die bauliche Struktur eines Spitals

Die bauliche Struktur eines Spitals hat möglichst effiziente Betriebsabläufe zu ermöglichen, um die Funktionalität und Wirtschaftlichkeit des Spitals zu sichern (vgl. dazu im Detail die Analyse der Metron Architektur AG «Entwicklungsfähigkeit des KSSG: Bedeutung von Haus 04» vom 24. Mai 2023 in der Beilage).

Effiziente Betriebsabläufe werden durch die Anordnung der Bereiche nach dem *Zwiebelprinzip* erreicht. Das bedeutet, dass Kernfunktionen mit hochinstallierten Untersuchungs- und Behandlungsbereichen mit kurzen Wegen für Ärzte und Pflegepersonal im Zentrum anzuordnen sind (Zentrumszone). In diesem Kernbereich werden die Hauptnutzungen und Funktionen des Spitals konzentriert und mittels eines effizienten Erschliessungssystems miteinander verbunden. Daran an- oder übergelagert sind die Pflegestationen zu platzieren (Zone für Pflegebereiche). Unterstützende Bereiche wie Admi-



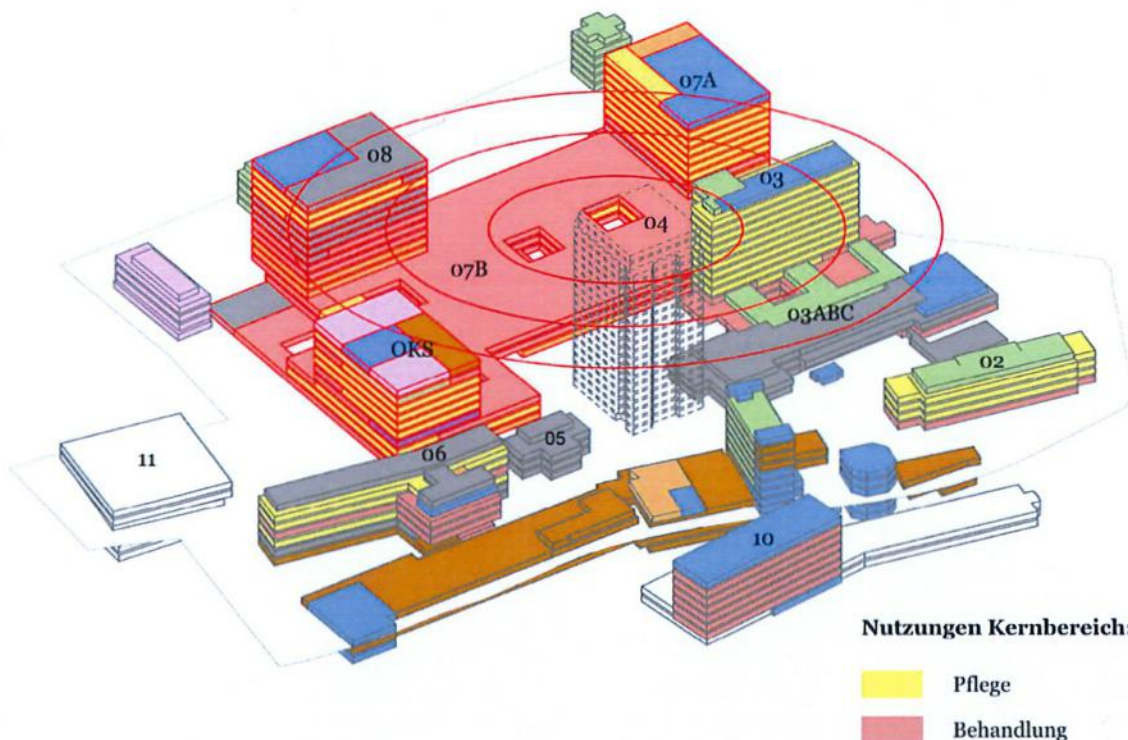
nistration, Schulung, Versorgung sind peripher anzuordnen, um das Zentrum nicht zu belasten (Support-/Admin. Zone).

Mit der Einhaltung des Zwiebelprinzips werden die kurzfristigen intensiven Untersuchungen und Behandlungen zentralisiert und damit das spezialisierte Personal und die entsprechenden Einrichtungen effizient genutzt. Damit verbunden sind betriebliche Verbesserungen, konzentrierte Verkehrsflüsse und weniger Suchverkehr auf und um das Spitalareal.

3. Haus 04 erfüllt weder Anforderungen der Zentrumszone noch jene der Zone für Pflegebereiche

Das Spitalhochhaus «Haus 04» befindet sich mitten im Hauptareal des Kantonsspitals St.Gallen, d.h. in der Zentrumszone. Die Gebäudestruktur verunmöglicht allerdings bereits heute und längerfristig eine weitere Nutzung als Spitalgebäude. Das rund fünfzigjährige Gebäude erfüllt die heutigen technischen und betrieblichen Anforderungen an ein klinisch genutztes Gebäude mit Operationssälen und Bettenstationen nicht mehr. Das Hochhaus eignet sich aufgrund seiner baulichen Struktur weder für die in der Zentrumszone noch die in der Zone für Pflegebereiche anzuordnenden Nutzungen. Für die hochinstallierten OPs und Ambulatorien sind die Geschosshöhen zu gering und für Bettenstationen und niedriginstallierte Ambulatorien sind die Stockwerksflächen zu klein, um auf die Bedürfnisse der Patienten einzugehen und dabei einen effizienten Personaleinsatz zu ermöglichen. Ausserdem sind die Liftkapazitäten zu stark beschränkt (vgl. Analyse der Metron Architektur AG «Entwicklungsfähigkeit des KSSG: Bedeutung von Haus 04» vom 24. Mai 2023 in der Beilage).

Mittels teurer Gesamtsanierung könnte lediglich die künftige Eignung von Haus 04 als Bürogebäude erzielt werden. Die Büronutzung sollte allerdings peripher in der Support-/Admin. Zone angeordnet sein. Der Erhalt des Hauses 04 im Zentrum des Hauptareals würde dementsprechend die betrieblichen Abläufe und die Arealentwicklung langfristig und stark beeinträchtigen. Die Kernbereiche des Spitals könnten räumlich nicht im Kern des Areals zusammengefasst werden.

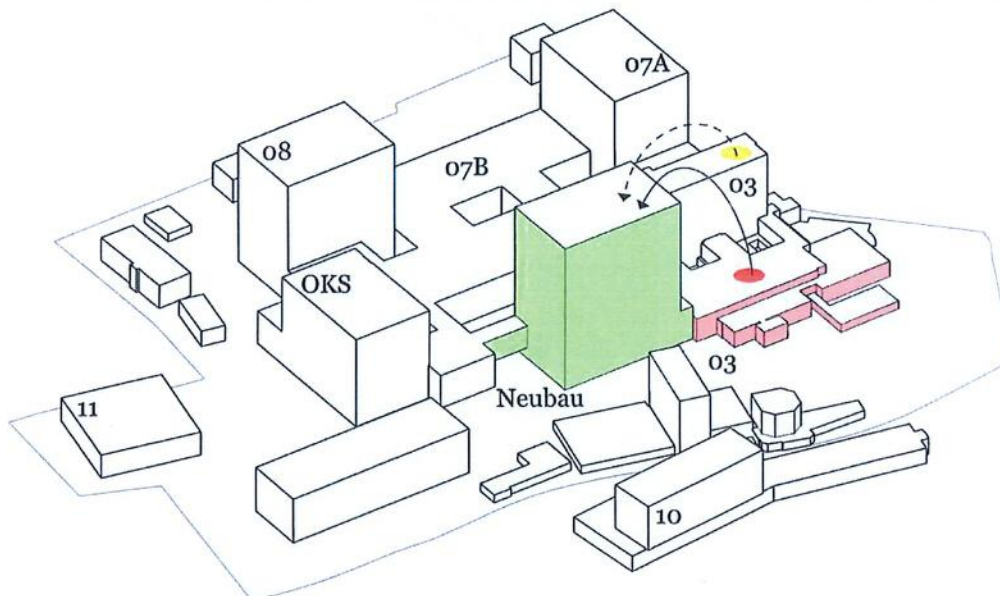


4. Erhalt von Haus 04 würde Arealentwicklung stark beeinträchtigen

Die Grundlage für die langfristige Sicherstellung der Arealentwicklung und damit der Funktionalität und Wirtschaftlichkeit des Kantonsspitals St.Gallen bildet der von der Metron Architektur AG verfasste und kontinuierlich weiterentwickelte Masterplan/Strategische Arealplanung.

Der Masterplan sieht eine Entwicklung des Areals im Gegenuhrzeigersinn vor. Mit dieser Methode wird das langfristige Entwicklungspotential auf dem Areal gesichert. Mit einer *3-Felder Wirtschaft* wird jeweils auf dem aktuellen Baufeld Raum für das folgende Baufeld geschaffen. Zurzeit in Ausführung befinden sich die Häuser 07A, 07B und OKS. Mit dem anschliessenden Neubau von Haus 08 in den Jahren 2029 bis 2031 können sämtliche Flächen von Haus 04 und Haus 05 abgelöst werden. Gleichzeitig konsumieren die Neubauten den grössten Teil der heute noch zur Verfügung stehenden unbebauten Flächen. Es ist daher gemäss der Erneuerungsrichtung im Gegenuhrzeigersinn vorgesehen – und erforderlich –, dass das Baufeld von Haus 04 und Haus 05 als Rochadefläche frei wird. Dieses "Freie Feld" im Zentrum und Schwerpunkt des Spitalareals ist für Schwerpunktnutzungen des Spitals von höchster Bedeutung.

Weiterführend soll das Haus 03 voraussichtlich im Jahr 2040 abgelöst werden, damit eine neue Rochadefläche für die klinische Entwicklung und für die weiterführenden Sanierungen und Renovationen von Bestandesbauten auf dem Areal entstehen kann. Es muss dementsprechend für die Fachbereiche im Haus 03 ab Mitte 2030 eine neue Verortung gefunden werden. Diese ist auf dem Baufeld von Haus 04 vorgesehen und bedingt einen Rückbau und Ersatzneubau von Haus 04 (vgl. nachfolgende Abbildung zur Illustration).



Eine sinnvolle Alternative besteht nicht, denn das Areal des Kantonsspitals St.Gallen ist räumlich begrenzt. Der Flächenbedarf muss am bestehenden Standort abgedeckt werden. Eine Auslagerung einzelner Bereiche bzw. eine Aufteilung der Spitalnutzung auf verschiedene Standorte macht aus betrieblicher Sicht keinen Sinn. Die Medizin ist heute mehr denn je polydisziplinär geprägt. Für die möglichst effiziente Gestaltung der betrieblichen Abläufe ist es unabdingbar, dass die verschiedenen Abteilungen räumlich eng miteinander verbunden sind. In Bezug auf die Ablösung von Haus 03 ist insbesondere die räumliche Nähe der sich zurzeit darin befindlichen Bettenstationen zu den Neubauten 07A und 07B notwendig, in denen sich unter anderem die

hochinstalliertem Untersuchungs- und Behandlungsbereiche befinden werden (z.B. Notfallzentrum, Operationssäle, Intensivstationen, Radiologie, Kardiologie, Gastroenterologie, Pneumologie etc.).

Es ist auch nicht möglich, die Nutzungen des Hauses 03 im bestehenden Haus 04 unterzubringen. Das Haus 03 wird Mitte 2030 über eine vielfältige Nutzung verfügen: Bettenstationen im Umfang von rund 215 Betten (Zielgrösse), Ambulatorien der Kliniken für orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates, Hand-, Plastische- und Wiederherstellungschirurgie, Urologie, Allgemein-, Viszeral, Endokrin- und Transplantationschirurgie, Gastroenterologie, Präoperative Anästhesiesprechstunde (PAS), Wundzentrum und medizinisches Ambulatorium, das Schlafzentrum sowie die Nuklearmedizin, die Radio-Onkologie und die Campusapotheke. Diese Nutzungen können mit ihren infrastrukturenspezifischen Besonderheiten hinsichtlich Deckenhöhe, Nutzflächenbedarf, Verbleiungsanforderungen etc. im bestehenden Haus 04 nicht untergebracht werden:

- Die Nutzflächen, die Mitte 2030 im Haus 03 noch in Betrieb sein werden und künftig benötigt werden, übersteigen die Nutzflächen, die das Haus 04 (theoretisch) bieten kann, um den Faktor 1.4.
- Hochinstallierte Bereiche wie die Radio-Onkologie oder die Nuklearmedizin aus Haus 03 benötigen eine Geschosshöhe von mehr als 3.30m (höhe Rohdecke 3.3m, Strahlenschutz-Decke 1.4m + Sperrzonen ober- und unterhalb), um die notwendigen Strahlenschutz-Anforderungen in den Wänden, Decken und Böden sicherzustellen. Dies ist im Haus 04 nicht gegeben. Bei einer Platzierung der Bereiche in den Obergeschossen ist zudem die Einbringung der Grossgerät-Module über einen Lift problematisch. Die Lifte müssen über die entsprechende Grösse und die Lasten verfügen (2.50 x 1.20m, Last 2–3 Tonnen). Ausserdem sind die Flächen der beiden Bereiche zu gross, als dass sie auf einem Geschoss (EG oder UG) von Haus 04 untergebracht werden könnten.
- Ambulatorien sind hochfrequentiert und sollen für den Publikumsverkehr möglichst gut erreichbar sein. Die Vertikalerschliessung im Gebäude Haus 04 ist nicht geeignet für ein hohes Publikumsaufkommen. Die Liftkapazitäten sind beschränkt, was zu langen Wartezeiten führt. Grosse Ambulatorien müssten auf mehreren Stockwerken verteilt werden, wobei die Patientinnen und Patienten bei einer Konsultation zwischen mehreren Stockwerken wechseln müssen (Stichwort Patientenzentrierung). Aus Erfahrung ist es für Patientinnen und Patienten schwierig, sich während einer Konsultation auf mehreren Stockwerken zu orientieren. Zudem ist der Personalaufwand durch die Verteilung der Einheiten auf mehreren Geschossen höher. Dies hätte erhebliche Mehrkosten und einen höheren Betriebsaufwand bei einem niedrigeren Patientenkomfort zur Folge.
- Die Anzahl der Betten im Haus 03 könnte im Haus 04 nicht abgebildet werden. Ausserdem wäre der Betrieb von Bettenstationen im Haus 04 mit einem zu hohen Personalaufwand bei niedrigerem Patientenkomfort in grösseren Mehrbettzimmern verbunden. Um den gestiegenen Ansprüchen an Patientenkomfort Rechnung zu tragen, bessere Heilungsvoraussetzungen für die Patientinnen und Patienten zu bieten und das Risiko für nosokomiale Infektionen zu reduzieren, werden zukünftige Bettenstationen nur noch mit Einzelzimmern geplant. Das Haus 04 ist allerdings für die Nutzung von kleinen Bettenzimmern nicht geeignet. Bei einer Nutzung der Zimmer mit einem/einer oder zwei Patientinnen oder Patienten ergibt sich im Haus 04 eine Stationsgrösse von 18 Plätzen. Eine Minimalgrösse von 24 Plätzen ist aber notwendig, um einen effizienten Stationsbetrieb gewährleisten zu können. Kleine Bettenstationen bedeuten verhältnismässig mehr Personalaufwand. Das Personal für den Betrieb von kleinen Bettenstationen ist nicht vorhanden. Für den Betrieb optimal ist eine Grösse von 30 - 40 Betten. Bettenstationen könnten im Haus 04 daher nur betrieben werden, wenn weiterhin Zweier- und Vierer-Zimmer angeboten würden. Dies würde für das Kantonsspital St.Gallen einen erheblichen Wettbewerbsnachteil gegenüber anderen Spitalern bedeuten.

Das Haus 04 kann die medizinischen Ansprüche von Haus 03 somit nicht abdecken, da das Spitalhochhaus für eine vielfältige Nutzung zur Unterbringung von hochinstallierten Bereichen und Bettenstationen nicht geeignet/tauglich ist.

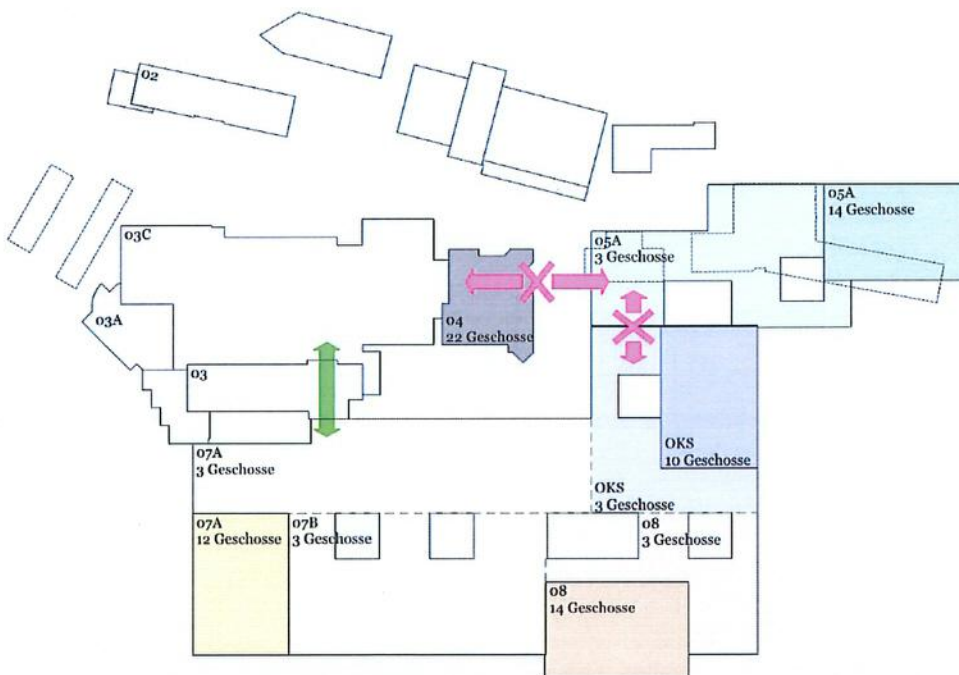
Bei einem Erhalt von Haus 04 müsste daher – zusätzlich zur diesfalls notwendigen Totalsanierung von Haus 04 – peripher im Nordosten des Spitalareals am Standort der heutigen Häuser 05 und 06 ein grosser Neubau erstellt werden, um unter anderem die Nutzungen aus Haus 03 unterzubringen. Der direkte Anschluss zu den Zentrumsnutzungen in den Neubauten 07A und 07B wäre dabei nicht gewährleistet (siehe dazu unten, Ziff. 5).

Die Unterschutzstellung und der damit verbundene Erhalt von Haus 04 würde somit die Arealentwicklung des Kantonsspitals stark einschränken und damit verbunden den Arealstandort nachhaltig negativ beeinflussen.

5. Gravierende Folgen des Erhalts von Haus 04

Eine Unterschutzstellung von Haus 04 würde zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Entwicklungsmöglichkeiten des Spitals führen. Die Folge wären massive Betriebs- und Prozesskosten, da die Qualität der medizinischen Leistungserbringung massgeblich von den Infrastrukturen und deren Anbindung abhängig ist. Im Ergebnis würde die medizinische Versorgungssicherheit und -qualität in der Region St.Gallen und überregional in der Ostschweiz stark beeinträchtigt.

Im Fall einer Unterschutzstellung müsste das Haus 04 aufwändig und teuer totalsaniert werden. Es könnte in der Folge – einzig – als Bürogebäude genutzt werden. Für die Nutzung als Spitalgebäude ist es aufgrund seiner Baustruktur nicht geeignet. Der Erhalt des Hauses 04 bzw. eines Bürogebäudes im Zentrum des Spitalareals würde die betrieblichen Abläufe und die Weiterentwicklung des Areals erheblich und langfristig beeinträchtigen sowie hohe Kosten verursachen, wie nachfolgend aufgezeigt wird.



Bei einem Erhalt von Haus 04 müsste peripher im Nordosten des Spitalareals, am Standort der heutigen Häuser 05 und 06, ein grosser Neubau (vgl. in Visualisierung 05A) erstellt werden, um insbesondere jene Nutzungen unterzubringen, die eigentlich in einem Ersatzneubau am Standort

von Haus 04 anzuordnen wären. Der direkte Anschluss dieses Neubaus am Rande des Spitalareals zu den hochinstallierten Untersuchungs- und Behandlungsbereichen in den Neubauten 07A und 07B ist dabei nicht gewährleistet (vgl. vorstehende Abbildung und die Analyse der Metron Architektur AG «Entwicklungsfähigkeit des KSSG: Bedeutung von Haus 04» vom 24. Mai 2023 in der Beilage). Namentlich die Bettenstationen (im nordöstlichen Neubau 05A) könnten nicht an die Operationssäle in den Neubauten 07A und 07B angeschlossen werden. Ein Anschluss über den Neubau des Ostschweizer Kinderspitals (OKS) ist nicht möglich, da das Kinderspital in sich geschlossen ist und keine OKS-fremden Verbindungen durch deren Abteilungen zulässt. Effiziente betriebliche Abläufe wären bei einem Erhalt von Haus 04 daher nicht möglich.

Der Neubau im Nordosten des Spitalareals würde ausserdem, im Gegensatz zu einem Ersatzneubau anstelle von Haus 04, die nordöstliche Reservefläche konsumieren. Diese nordöstliche Reservefläche würde in diesem Fall nicht mehr für spätere Ausbau- oder Ersatzbedürfnisse zur Verfügung stehen (vgl. Analyse der Metron Architektur AG «Entwicklungsfähigkeit des KSSG: Bedeutung von Haus 04» vom 24. Mai 2023 in der Beilage). Der Erhalt von Haus 04 würde dementsprechend eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Entwicklungsmöglichkeiten des Spitals bedeuten.

Auch die finanziellen Folgen des Erhalts von Haus 04 wären gravierend. Die dringend nötige Sanierung alleine würde gemäss Grobkostenschätzung (+/- 25%) rund CHF 95 Mio. kosten (vgl. Analyse der Metron Architektur AG «Entwicklungsfähigkeit des KSSG: Bedeutung von Haus 04» vom 24. Mai 2023 in der Beilage). Diese Kosten stehen in keinem Verhältnis zum Nutzen des sanierten Gebäudes als Büroflächen. Hinzu kommen die enormen betrieblichen Mehrkosten, die aufgrund der Beeinträchtigung effizienter Abläufe entstehen würden.

Die finanzielle Lage des Kantonsspitals St.Gallen ist seit Jahren angespannt (vgl. nachfolgende Tabelle). Im Geschäftsjahr 2022 erzielt das Kantonsspital St.Gallen bei einem Umsatz von CHF 970 Mio. einen Verlust von CHF 23 Mio. Die EBITDA-Marge liegt bei 2.3%. In der finanziellen Mittelfristplanung ist eine EBITDA-Marge von 7.0–7.5% notwendig, um ausgeglichene Ergebnisse ausweisen zu können.

	2018	2019	2020	2021	2022
EBITDA-Marge in %	6.0%	5.1%	2.8%	4.1%	2.3%
Jahresergebnis	2'500'000	-1'879'000	-22'100'000	-14'874'000	-23'000'000

(Quelle: Geschäftsberichte des Kantonsspitals St.Gallen)

Eine Unterschutzstellung des Hauses 04 würde die schwierige finanzielle Situation des Kantonsspitals St.Gallen unnötigerweise zusätzlich enorm belasten und die dringend notwendige finanzielle Gesundung erschweren. Im Ergebnis wäre damit auch die Erfüllung der Leistungsaufträge gefährdet.

Im Sinne dieser Ausführungen bitten wir Sie gestützt auf Art. 116 PBG höflich um antragsgemässen Entscheid. Wir hoffen sehr, dass Ihnen unsere Dokumentationen und Erläuterungen aufzuzeigen vermögen, welche gravierende Folgen eine Unterschutzstellung des Spitalhochhauses H04 auf die zwingend nötige Weiterentwicklung des Kantonsspitals St.Gallen hätte. Für ein klärendes Gespräch stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Stefan Lichtensteiger

CEO und Vorsitzender der Geschäftsleitung
Kantonsspital St.Gallen



Roger Theiler

Verwaltungsrat
Spitalanlagengesellschaft
Kantonsspital St.Gallen

Departementsleiter Entwicklung & Innovation
Geschäftsleitungsmitglied
Kantonsspital St.Gallen

Beilagen:

- Entwicklungsfähigkeit des KSSG: Bedeutung von Haus 04, 24. Mai 2023, Metron Architektur AG
- Ergänzung Masterplan 2015/2019 Strategische Arealplanung vom 9. Oktober 2019, Metron Architektur AG

Kopie an: Direktion Planung und Bau, Stadtplanung, z. Hd. Herrn Florian Kessler, Neugasse 3, 9004 St.Gallen



Thomas Sojak

Verwaltungsratspräsident
Spitalanlagengesellschaft
Kantonsspital St.Gallen

Departementsleiter Immobilien & Betrieb
Geschäftsleitungsmitglied
Kantonsspital St.Gallen



René Thurnheer

Verwaltungsrat
Spitalanlagengesellschaft
Kantonsspital St.Gallen

Departementsleiter Finanzen
Geschäftsleitungsmitglied
Kantonsspital St.Gallen